

§ 61 ZLPV Theoretische Instrumentenflugprüfung

ZLPV - Zivilluftfahrt-Personalverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Gegenstände der theoretischen Prüfung (§ 18) zur Erlangung einer Instrumentenflugberechtigung (theoretische Instrumentenflugprüfung) sind in dem Umfang, wie sie für Inhaber einer Instrumentenflugberechtigung von Bedeutung sind, die in § 30 genannten Gegenstände.

In Kraft seit 15.09.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at